



**Gemeinde Keutschach am See**  
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See  
Telefon: 04273 / 2291  
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at  
www.keutschach.gv.at

Zahl: 2861/2021, BA: CIV/5b

Keutschach am See, 07.10.2021

## ERMITTLUNGSVERFAHREN

### Verlängerung der Baubewilligung (§ 21 K-BO 1996)

Sehr geehrte Parteien des Verfahrens!

Mit Antrag vom 07.07.2021 wurde seitens Herr Dr. Marwin Gschöpf, 9074 Keutschach am See, um die **Verlängerung der Baubewilligung vom 02.07.2019, Zahl: 2732/2019 - hinsichtlich des Neubau eines Festmistlagers**, auf dem Grundstück Nr.: **718/3, KG St. Nikolai**, nach § 21 der Kärntner Bauordnung angesucht.

Dieser besagt:

#### *§ 21 Wirksamkeit*

*(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.*

*(2) Die Wirksamkeit der Baubewilligung ist auf schriftlichen Antrag jeweils, jedoch höchstens dreimal, um zwei Jahre zu verlängern, wenn in der Zwischenzeit kein Versagungsgrund eingetreten ist. Anlässlich der Verlängerung darf die Baubewilligung hinsichtlich der Auflagen nach § 18 Abs. 8 in jeder Richtung abgeändert werden.*

*Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur erkannt:*

*Im Verfahren zur Verlängerung der Baubewilligung haben - mangels gegenteiliger Regelung - die Parteien des Baubewilligungsverfahrens Parteienstellung und so können auch Nachbarn einen in der Zwischenzeit eingetretenen Versagensgrund geltend machen. Sie können im Verfahren über die Verlängerung der Baubewilligung jedoch nicht jene Fragen neu aufrollen, die im Baubewilligungsverfahren rechtskräftig entschieden wurden. (VwGH 20.06.2013, 2012/06/0050)*

*Weiters:*

*Die Nachbarn, über deren Rechte im Baubewilligungsbescheid entschieden wurde, haben im Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der Baubewilligung Parteienstellung. - Voraussetzung für die Verlängerung einer Baubewilligung ist die Einbringung eines Antrages innerhalb der Gültigkeitsdauer der Baubewilligung. - Die Nachbarn können im Verfahren über die Verlängerung der Baubewilligung nicht jene Fragen neu aufrollen, die im Baubewilligungsverfahren rechtskräftig entschieden worden sind, den Nachbarn steht es jedoch frei, die Verlängerung der Baubewilligung mit der Begründung zu bekämpfen, das Ansuchen sei nicht rechtzeitig eingebracht worden und es fehle daher an der Voraussetzung*

*für eine Verlängerung. - Die Entscheidung über ein rechtzeitig gestelltes Verlängerungsansuchen fällt in der Entscheidungsbefugnis der Baubehörde. (VwGH 13.12.1971, Slg 8134/A, ergangen zur BU für Innsbruck).*

Der Antrag auf Verlängerung der Baubewilligung vom 02.07.2019, Zahl: 2732/2019 wurde am 07.07.2021 bei der Baubehörde I. Instanz fristgerecht eingebracht.

Seitens der hochbautechnischen Sachverständigen der Gemeinde Keutschach am See wurde nach Überprüfung der derzeit gültigen relevanten Rechtsvorschriften bzw. Vorschriften wie dem Flächenwidmungsplan, Bauvorschriften und OIB Richtlinien

festgestellt, dass diesbezüglich keine geänderten Auflagen oder eine Projektsänderung notwendig sind.

Somit ist seitens der Baubehörde I. Instanz die Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung vom 02.07.2019, Zahl: 2732/2019, zu bewilligen.

Als Parteien in oben genannten Verfahren gibt die Baubehörde I. Instanz Ihnen somit die Möglichkeit im Ermittlungsverfahren zur Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung eine Stellungnahme oder Einwände dazu binnen 14 Tagen abzugeben.

Mit freundliche Grüßen  
Für den Bürgermeister

Angeschlagen am: .....  
Abgenommen am: .....

Mag. Marlies Peck  
Bauamt

Ergeht an:

Antragsteller, Grundeigentümer, Beteiligte und Parteien gemäß § 23 Abs. 2 und § 24 lit g) der Kärntner Bauordnung 1996 idgF.